AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 49 vom 2. Dezember 2014

Bek. Nr. Stadt Bad Reichenhall 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU **Markt Teisendorf** Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung der Einbeziehungssatzung "Roßdorf" Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) Sparkasse Berchtesgadener Land

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU Vom 16. September 2014

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.7.2012 (GVBI S 366) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU vom 7.10.2013 (ABI. BGL Nr. 43 vom 22.10.2013 S. 269) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 4 wird "Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU" durch "Stadtwerke Bad Reichenhall KU" ersetzt.
- 2. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - "c) alle mit der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen und Informationstechnologie zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere der Betrieb eines Breitbandnetzes, auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall".

Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 26. November 2014 Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung der Einbeziehungssatzung "Roßdorf" gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss hat die 3. Änderung der Einbeziehungssatzung "Roßdorf" in seiner Sitzung am 26. November 2014 als Satzung beschlossen.

Mit der Änderung wird eine Teilfläche aus Flst. Nr. 1/4, Gemarkung Roßdorf, in den Innenbereich einbezogen.

Die Satzung mit Plan und Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Teisendorf, Poststr. 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 aus und können dort von jedermann während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 27. November 2014 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV)

Vom 25. November 2014

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Gemeinde Ramsau folgende

Verordnung:

§ 1

Das Vorwort (Einleitung) zur Parkgebührenverordnung (PGV) vom 31. März 2009 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18. März 2014 (Amtsblatt Nr. 17 vom 22. April 2014) wird wie folgt geändert:

"Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Gemeinde folgende Verordnung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 25. November 2014 Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 412 055 604

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 26. November 2014 Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner Dir. Gehrig